

Satzung des Schulelternrats

Stand: März 2026

Präambel

Der Schulelternrat (ER) wird als Gremium des laufenden Betriebes der Freien Waldorfschule Kassel gebildet und setzt sich für die Weiterentwicklung der Grundidee und der Praxis der Waldorfpädagogik ein.

Insbesondere soll er

- die Interessen der Eltern vertreten,
- die Meinungsbildung innerhalb der Elternschaft koordinieren,
- die den Gesamtorganismus betreffenden Anliegen an die Lehrerschaft und den Vereinsvorstand weitertragen
- und den Informationsfluss zwischen Eltern, Lehrerschaft und Schulvorstand fördern.

§ 1 Die Klassenelternschaft und die Zusammensetzung des Schulelternrats

(1) Die Eltern der Schüler*innen einer Klasse bilden die **Klassenelternschaft**. In der Klassenelternschaft sollen, in der Regel im Rahmen von Klassenelternabenden, die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden. Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternrates machen.

(2) An den **Versammlungen der Klassenelternschaft** nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teil. Den übrigen Lehrer*innen der Klasse sowie der Schulleitung steht die Teilnahme frei. Auf Antrag eines Viertels der Klassenelternschaft sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Die Ansprecheltern¹ oder die Elternratsvertreter*innen können im Einvernehmen mit der Klassenelternschaft weitere Personen einladen; die Eltern volljähriger Schüler*innen sollen eingeladen werden. Die Klassenelternschaft kann aus besonderen Gründen allein beraten.

(3) Die Klassenelternschaft wählt alle zwei Jahre Anfang des Schuljahres in geraden Kalenderjahren aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Vertreter*innen für den Elternrat. Alle Klassen wählen zur gleichen Zeit. Die Klassenelternschaft der 1.ten Klassen wählt somit in den entsprechenden Jahren ihre Vertreter*innen nur für ein Jahr.

Zu der Wahl des Elternvertreters sollen die Eltern zwei Wochen vor dem Wahltermin durch die gewählten Vertreter*innen des Elternrates der jeweiligen Klasse und/oder den Klassenlehrer*in eingeladen werden.

¹ Die Definition der Ansprecheltern findet man auf der Homepage der FWSK unter Downloads

Sollte sich in einer Klasse keine Person zur Wahl in den Elternrat bereithalten bzw. niemand in den Elternrat gewählt werden, ist diese Klasse im Elternrat nicht vertreten.

(4) Die Wahlen sind geheim. Mit Zustimmung aller Anwesenden sind auch offene Wahlen möglich.

Wahlberechtigt und wählbar sind die Eltern der nicht volljährigen Schüler*innen, die nicht in einer anderen Klasse im Elternrat vertreten sind, wobei jedes anwesende Elternteil eine Stimme hat.

Seite 1

Für die Durchführung der Wahl sind die gewählten ER-Mitglieder verantwortlich.

Eltern, die zugleich arbeitende oder in einem Leitungsgremium tätige Personen an der Freien Waldorfschule Kassel sind, haben bei den Wahlen der Mitglieder des Schulelternrats das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht.

§ 2 Schulelternrat

Die gewählten Mitglieder bilden den Schulelternrat. Dieser übt die nachfolgend aufgeführten Mitbestimmungsrechte der Eltern an der Schule aus. Jede anwesende gewählte Vertreter*in einer Klassengemeinschaft hat eine Stimme (max. 2 Stimmen pro Klasse).

Alle gewählten Mitglieder sind abstimmungsberechtigt und bei der Abstimmung nur ihrem Gewissen und dem Wohle der Schule (Vereinszweck) verpflichtet.

Sie können sich vor einer ER-Sitzung ein Meinungsbild in der Klassengemeinschaft machen.

§ 3 Wahl zum Schulelternratsvorstand

Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand in geheimer Wahl. Der Vorstand besteht in der Regel aus drei gewählten Elternratsvertreter*innen. Der bisherige Vorstand des Elternrates hat den Wahltermin eine angemessene Zeit vor Ablauf der alten Wahlperiode zu bestimmen.

Vor der Wahl wird ein/e Wahlleiter*in bestimmt, der die Wahl durchführt. Bei Bedarf können noch weitere Mitglieder der Wahlkommission bestimmt werden.

Die Wahlleiter*in hat folgende Aufgaben:

- Feststellen der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder
- Prüfung, ob die Kandidat*innen die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) haben
- Klären der Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder
- Die Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Feststellen, dass die Kandidat*innen die Wahl annehmen
- Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Wahlverfahren

Es wird über jede Kandidat*in einzeln abgestimmt. Die Stimmen können nicht kumuliert werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit im ersten Wahlgang hat (50% +1)

Ein zweiter Wahlgang kann notwendig werden, wenn 50%+1 nicht erreicht ist oder eine Kandidat*in die Wahl nicht annimmt. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit.

Briefwahl ist nicht vorgesehen.

§ 4 Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Elternrats

(1) Der Schulelternrat wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr, einberufen.

(2) Er ist bei einer Anwesenheit von mindestens 30% der gewählten Vertreter*innen **beschlussfähig**, wenn mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung geladen wurde. Die Beschlussfähigkeit muss vor der Abstimmung festgestellt werden.

(3) Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn er wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden musste; hierauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen.

Seite 2

Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung in einer festgelegten Reihenfolge erfolgen. Zur Vorbereitung der Sitzung sind notwendige Unterlagen (im Ermessen des Vorstands) mitzuschicken. In begründeten Fällen ist die Einberufung aus dringendem Anlass auch kurzfristiger möglich.

Der Schulelternrat muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung oder der Vorstand des Schulvereins es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim.

Beschlüsse der Elternvertretung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, es sei denn diese Satzung schreibt etwas anderes vor.

(5) Die Sitzungen des Schulelternrats sind zu protokollieren, auf der folgenden Sitzung ist das Protokoll anzunehmen und dann, unter Beachtung der Verschwiegenheitspflicht, der Schulöffentlichkeit zugänglich zu machen.

(6) Der Vorstand des Schulelternrats bereitet die Sitzungen des Schulelternrats vor, leitet sie und führt seine Beschlüsse aus, bzw. gibt sie der Schulleitung und dem Vereinsvorstand bekannt. Zu den Sitzungen des Schulelternrats sind in die Schulleitung und der Vereinsvorstand einzuladen. Die Sitzungen sind in der Regel schulöffentlich, der Schulelternrat kann jedoch aus besonderen Gründen allein beraten.

(7) Die Tagesordnung enthält den Top „Bericht des Vorstands“. Hier berichtet der Vorstand über die Aktivitäten zwischen der letzten und dieser Sitzung.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

(1) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Elternratsvertreter*innen auch nach Beendigung ihrer Amtszeit **Verschwiegenheit** zu wahren.

(2) Wird gegen die Verschwiegenheitspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen, so kann der Elternrat den Ausschluss dieses Mitgliedes aus der Elternvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen.

§ 6 Aufgaben und Rechte des Schulelternrats

(1) Der Schulelternrat vertritt die Interessen der Eltern und übt Mitwirkungsrechte in der Schule aus. Er kann zu einzelnen Sachfragen **Ausschüsse** bilden, die ihm zugeordnet sind. Die Koordination der Ausschüsse obliegt dem **Vorstand des Schulelternrats**. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht zwingend Mitglieder des Elternrates sein.

(2) Der Schulelternrat, die Schulleitung und der Vorstand des Schulvereins **informieren** sich unverzüglich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.

(3) Die Mitglieder des Elternratvorstandes können nach Absprache mit der jeweiligen Konferenzleitung an Lehrerkonferenzen teilnehmen.

(4) Der **Zustimmung des Schulelternrats** bedürfen alle **grundsätzlichen klassenübergreifenden Veränderungen des Schulgeschehens** hinsichtlich organisatorischer oder pädagogischer Angelegenheiten.

(5) Der Schulelternrat ist **anzuhören** bei Maßnahmen, die für das Schulgeschehen von **allgemeiner Bedeutung** sind.

Seite 3

(6) Der Schulelternrat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen, als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist, vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleitung bzw. dem Vorstand des Schulvereins mit schriftlicher Begründung vorzulegen. Der Schulelternrat kann darüber hinaus sowohl der Schulleitung als auch dem Vorstand des Schulvereins gegenüber Vorschläge zu Fragen der internen und externen Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Gestaltung von Festen und Veranstaltungen (z.B. Vorträge) usw. unterbreiten und ggf. im Einvernehmen mit Schulleitung und Vorstand des Schulvereins mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen betraut werden.

(7) Der Schulelternrat hat das Recht, in Absprache mit Schulleitung und Vorstand des Schulvereins **eigene Fortbildungsveranstaltungen** für seine Mitglieder und interessierte Eltern anzubieten (z.B. Workshop zur Organisationsentwicklung, Kommunikationstraining, Mediation, Bildungspolitik). Dem Elternrat können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Schule vom Vorstand des Schulvereins auf Antrag dafür entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

(8) Auf Antrag der Mehrheit des Elternrats muss eine **Befragung der gesamten Elternschaft** durchgeführt werden, deren Ergebnis für das weitere Vorgehen des Elternrats bindend ist. Der Wortlaut dieses Antrags muss spätestens mit der fristgerechten Einladung zu einer Sitzung des Elternrats an dessen Mitglieder verschickt werden.

(9) Der Schulelternrat hat das Recht, bei der Schulleitung oder dem Vorstand Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, die seiner Meinung nach die Grundsätze der Freien Waldorfschule Kassel verletzen.

§ 7 Zustimmungspflichtige Maßnahmen

(1) Zustimmungspflichtige Maßnahmen (§ 7 Abs. 4) sind im Schulelternrat mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleitung oder des Vorstandes des Schulvereins muss zu diesem Zweck der Schulelternrat mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.

(2) Wird die Zustimmung verweigert, so haben Schulleitung, Vorstand und Elternrat die Angelegenheit mit dem Ziel der Einigung nochmals zu erörtern. Hierbei können auch Dritte eingeschaltet werden. Kommt eine Einigung auch danach nicht zustande, ist die Angelegenheit der nächsten ordentlichen, bei Dringlichkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Mandatsgruppen

Mandatsgruppen sind Kleingruppen innerhalb der Elternratsvertreter*innen, die sich intensiv einem Thema, welches von Interesse für die FWSK sein könnte, befassen. Sich in Mandatsgruppen zu engagieren ist möglich, jedoch keine Verpflichtung.

- (1) Mandatsgruppen können sich jederzeit aus Interessen der Elternratsvertreter*innen bilden
- (2) Sie können auch ergebnislos beendet werden
- (3) Es gibt keine Vorgabe zur Gruppengröße
- (4) Alle Inhalte müssen zuerst im Elternrat vorgestellt werden, bevor sie in andere Gremien eingebracht werden (Verschwiegenheit)
- (5) Die Mandatsgruppen teilen dem Elternratsvorstand eine Ansprechperson mit.
- (6) Die Liste der aktuellen Mandatsgruppen führt der Elternratsvorstand. Bei Bildung einer neuen Mandatsgruppe wird der Elternratsvorstand über die Gründung und deren Thema informiert
- (7) Die Mandatsgruppen teilen in regelmäßigen Abständen den aktuellen Stand der Gruppe mit.

Seite 4

§ 9 Wahl von Delegierten für überschulische externe Gremien

Der Elternrat wählt die Delegierten für überschulische externe Gremien. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Wahl für:

- den Stadteltererbeirat
- den Landeseltererbeirat

Die Wahl entspricht für die beiden oben genannten Gremien dem aktuellen hessischen Schulgesetz.

Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlberechtigt und wählbar zu den externen Elternvertretungen sind die gewählten Mitglieder im Elternrat. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Lehrer*innen, einschließlich der im Vorbereitungsdienst sowie der nebenamtlich oder nebenberuflich Tätigen, sowie sozialpädagogische Mitarbeiter*innen sind in den Schulen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.

(2) Die Wahlen sind geheim. Die Namen und Anschriften der Wahlberechtigten nach § 114 Abs. 1 und § 116 Abs. 2 sowie der Delegierten nach § 116 Abs. 1 dürfen bekannt gegeben werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternvertretungen beginnt mit ihrer Wahl. Als Mitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Mitglieder, deren Kind nach Ablauf des ersten Jahres ihrer Amtszeit volljährig wird, führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort.

(4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim. Es zählt die einfache Mehrheit.

§10 Wahl von Delegierten für überschulische interne Gremien:

- den Bundeselternrat der Freien Waldorfschulen (BERT)
- die Landeselternrat der Freien Waldorfschulen (LERT)

Die Delegierten für BERT und LERT werden per Akklamation ernannt. Die Delegierten müssen nicht Mitglieder des Elternrates sein.